

Aktuelle Rechengrößen der Zusatzversorgung

Stand Januar 2015

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Aufwendungen zur Pflichtversicherung		
Beitragssatz 2015	4,8 %	
Beitragssatz 2016	5,3 %	
Grenzwert für den zusätzlichen Beitrag (§ 76 der Kassensatzung)		
1.3.2014 - 28.2.2015	6.841,37 €	6.841,37 €
1.3.2015 - 29.2.2016	7.005,57 €	7.005,57 €
im Zuwendungsmonat	11.208,90 €	10.158,07 €
Höchstbetrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Kassensatzung)		
1.1.2015 - 31.12.2015	15.125,00 €	13.000,00 €
im Zuwendungsmonat	30.250,00 €	26.000,00 €
Sanierungsgeldsatz	1,35 %	
Steuerliche Grenzbeträge 2015		
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West	2.904,00 €	
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	1.800,00 €	
Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, wenn die Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 erteilt wurde	1.752,00 €	
Hinweise: Die Grenzwerte nach § 3 Nr. 63 EStG gelten auch für Bruttobeiträge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung zur freiwilligen Versicherung geleistet werden. Die Grenzwerte stehen für die freiwillige Versicherung allerdings nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge verbraucht sind.		
Riester-Förderung 2015		
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG:	4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen 2014	
Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG ohne Zulage (Sockelbetrag)	60,00 €	
Grundzulage nach § 84 EStG	154,00 €	
Einmalige Erhöhung bei Zulageberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres	200,00 €	
Kinderzulage nach § 85 EStG		
für vor dem 1.1.2008 geborene Kinder	185,00 €	
für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder	300,00 €	
Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG bis zu	2.100,00 €	

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung 2015		
Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 der Kassensatzung 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich	212,63 €	
Abfindung 2015		
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen	28,35 €	24,15 €